

Beschluss vom 13. Dezember 2022

Kleine Anfrage Nr. 2022/30
betreffend «Ersatzwahlen Spitalrat: Zuständigkeiten und Kosten»

In einer Kleinen Anfrage vom 8. Juli 2022 stellt Kantonsrat Maurus Pfalzgraf verschiedene Fragen zu den Ersatzwahlen des Spitalrats, die im Dezember 2021, März 2022 und April 2022 stattgefunden haben.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Spitäler Schaffhausen (SSH) sind gemäss Art. 7 des Spitalgesetzes vom 22. November 2004 (SHR 813.100) eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und damit verselbständigt. Das oberste Führungsorgan der SSH ist der Spitalrat, welcher sich aus 5 bis 7 nach fachlichen Kriterien ausgewählten Mitgliedern zusammensetzt (Art. 14 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Spitalgesetz).

Dem Regierungsrat obliegt unter anderem nach Massgabe von Art. 12 Abs. 1 lit. b Spitalgesetz die Wahl und Entlassung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Spitalrates auf Antrag der zuständigen Kommission, mithin der Gesundheitskommission, in welcher alle Fraktionen vertreten sind. Es ist deshalb festzuhalten, dass die untenstehenden Fragen grundsätzlich korrekterweise an die Gesundheitskommission bzw. an deren Präsidenten zu richten wären, da der Regierungsrat sich - wie bisher bei allen Wahlen von Mitgliedern des Spitalrats - an die gesetzlichen Vorgaben hält und die Wahl in den von Kantonsrat Maurus Pfalzgraf erfragten Fällen jeweils auf einen schriftlichen Antrag der Gesundheitskommission erfolgt ist. Der Vorprozess der Ausschreibung und Selektion liegt wie erwähnt in der Hand der Gesundheitskommission (Art. 11 Abs. 2 Spitalgesetz), welcher es aus Sicht des Regierungsrates grundsätzlich freisteht, den Prozess hin zu einem Vorschlag bzw. Wahlantrag an den Regierungsrat zu definieren und bspw. ihrerseits mit den Spitälern Schaffhausen bzw. den bestehenden Mitgliedern des Spitalrats zusammenzuarbeiten oder externe, professionelle Unterstützung beizuziehen. Es gibt diesbezüglich keine rechtlichen Vorgaben, welche ein solches Vorgehen einschränken würden.

Im Lichte dieser Vorbemerkungen nimmt der Regierungsrat Stellung zu den gestellten Fragen, regt aber an, diese Fragen zuständigkeitshalber in den Reihen des Kantonsrats zu klären.

1. *Die gesetzlichen Bestimmungen wonach die Gesundheitskommission die Spitalratswahlen vorberät implizieren, dass für die Kandidatensuche und die Beurteilung der Bewerbungen die Gesundheitskommission zuständig ist. Wird diesem Modell in der Realität nachgelebt? Wenn nein: Worin unterscheiden sich gesetzliche Grundlage und Realität?*

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben zur Wahl von Mitgliedern des Spitalrates bereitet die Gesundheitskommission die Wahl vor und stellt abschliessend einen Wahlantrag an den Regierungsrat (Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 lit b. Spitalgesetz). Diesen einzigen bestehenden Vorgaben wurde in den genannten Wahlen von Spitalratsmitgliedern - wie auch in allen anderen Spitalratswahlen - gefolgt. Der Regierungsrat nahm die Wahl in allen Fällen jeweils auf einen entsprechenden Antrag der Gesundheitskommission vor.

Nach Auskunft des Präsidenten der Gesundheitskommission wurde für die Wahl des Spitalratspräsidenten, welche am 21. Dezember 2021 durch den Regierungsrat erfolgte, von der Gesundheitskommission für das Selektionsverfahren eine externe Personalrekrutierung (Headhunter) beigezogen. Das Anforderungsprofil wurde dem Headhunter durch die Gesundheitskommission vorgegeben und von dieser ein vorbereitender Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern der Gesundheitskommission, zwei Mitgliedern des Regierungsrates und zwei Mitgliedern des Spitalrates, eingesetzt.

Der Wahlausschuss hat der Gesundheitskommission nach durchgeführtem Rekrutierungsverfahren dann Kandidaten vorgeschlagen, welche von der Kommission angehört wurden, und eine Abstimmung erfolgte, welcher Kandidat dem Regierungsrat zur Wahl beantragt wird.

Die nachfolgenden zwei Wahlen von weiteren Mitgliedern des Spitalrats (Kompetenzen Bau und Finanzen) wurden nach Auskunft des Präsidenten der Gesundheitskommission nach demselben Muster vorbereitet, wobei dem neuen Spitalratspräsidenten seitens der Gesundheitskommission die administrative Führung des vorbereitenden Wahlausschusses übertragen wurde. Auch hier erfolgte abschliessend dann jeweils ein schriftlicher Wahlantrag der Gesundheitskommission an den Regierungsrat, welcher die Wahl jeweils antragsgemäss vornahm.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass die im späteren Herbst 2022 zusätzlich gewählten Mitglieder des Spitalrates (Kompetenzen Medizin und Digitalisierung) wiederum nach demselben Verfahren der Gesundheitskommission bis zum Wahlantrag rekrutiert wurden, dieses Mal jedoch ohne externe Personalrekrutierung. Die administrative Leitung lag wiederum beim Spitalratspräsidenten, welcher dieser Prozesse professionell und strukturiert führte, weshalb auf die externe Unterstützung verzichtet werden konnte. Der Spitalrat ist damit aktuell vollständig besetzt.

2. *Wurden die freien Spitalratsstellen jeweils in einschlägigen Publikationsorganen öffentlich ausgeschrieben? Wenn nein: Wieso nicht? Wenn ja: Wieviel wurde dafür im Falle der in der Einleitung erwähnten Wahlen insgesamt ausgegeben?*
3. *Je nach Aufwand, der betrieben wird, kostet das ganze Bewerbungsverfahren mehr oder weniger. Wer kommt für die Kosten von Spitalratswahlen auf? Wie wird diese Zuordnung gerechtfertigt?*
4. *Wie viel haben die in der Einleitung erwähnten Wahlen gekostet? Wurden Aussenstehende („Headhunter“) hinzugezogen? Wenn ja: Was war deren Anteil an den Kosten (Angaben in möglichst hohem Detaillierungsgrad)?*

Die freien Spitalratsstellen wurden nach Auskunft des Präsidenten des Spitalrats alle jeweils öffentlich ausgeschrieben. In allen drei Fällen wurde von der Gesundheitskommission eine externe Personalrekrutierung (Headhunter) beigezogen. Neben geringfügigen Kosten für die öffentliche Ausschreibung der freien Spitalratspositionen fallen hauptsächlich die Kosten für die externe Personalrekrutierung ins Gewicht. Gemäss Angabe der Spitalleitung beliefen sich diese Kosten im Wahlprozess für den Spitalratspräsidenten auf CHF 42'000, für ein Mitglied mit Kompetenz im Bereich Spitalfinanzen auf CHF 32'000 und für ein Mitglied mit Kompetenz im Bereich Bau auf CHF 36'000 (alle Beträge zuzüglich Mehrwertsteuer).

Hinzu kommen Sitzungsgelder und Spesen für Spitalratsmitglieder sowie für die Mitglieder der Gesundheitskommission.

Aufgrund der konkreten Auftragserteilungen wurden die Kosten für die externe Rekrutierung des Spitalratspräsidenten und des Mitglieds mit Kompetenz in Bereich Spitalfinanzen von den Spitälern Schaffhausen getragen. Ebenso die Kosten der Sitzungsgelder und Spesen der Spitalratsmitglieder. Die Kosten für die externe Rekrutierung des Mitglieds mit Kompetenz im Baubereich wurden vom Kantonsrat übernommen, da die Gesundheitskommission den konkreten Auftrag erteilt hatte.

Aus Sicht des Regierungsrates wäre für künftige Fälle die Kostentragung für die externe Personalrekrutierung zwischen den Spitaler Schaffhausen und der Gesundheitskommission auf generelle Weise zu klären und festzulegen.

Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Gesundheitskommission trägt der Kanton.

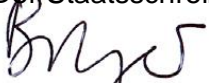
Für die Rekrutierungsverfahren im Herbst 2022 für die beiden neusten Spitalratsmitglieder (Kompetenzen Medizin und Digitalisierung) sind, wie bereits erwähnt, keine Kosten für eine externe Rekrutierung angefallen.

5. *Wer formulierte den Auftrag an den «Headhunter»?*

Gemäss Auskunft des Präsidenten der Gesundheitskommission erfolgte die Formulierung des Auftrags an die externe Personalrekrutierung jeweils von der Gesundheitskommission in Zusammenarbeit mit dem Spitalrat.

Schaffhausen, 13. Dezember 2022

Der Staatsschreiber



Dr. Stefan Bilger